Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(8.11.1976) Drucksache 9/165

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 9 / 165 S**
Stadtbürgerschaft 08. 11. 76
9. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1977

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft

- den Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977 nebst Begründung
- den Entwurf des Haushaltsplans und des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1977 nebst Anlagen [1])

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans in ihrer Sitzung am 2. November 1977 genehmigt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Einzelbemerkungen zum Haushaltsplan 1977 sind in dem zusammenfassenden Bericht des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation — Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 8. November 1976 „Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1977" (Drs. 9/350) — enthalten.

[1]) Der Haushaltsplan und Stellenplan nebst Anlagen wurde den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft zugestellt.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 905 076 650 Deutsche Mark,

die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 311 571 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Haushaltsjahr 1977 ausgewiesenen Stellen werden auf
9691 Planstellen,
8810 Stellen für Angestellte,
6094 Stellen für Arbeiter
festgestellt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 1977 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) — Hebesatz 150 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) — Hebesatz 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital — Hebesatz 340 v. H.

b) Lohnsummensteuer — Hebesatz 960 v. H.

§ 3

Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (Brem.GBl. S. 298), sind gegenseitig deckungsfähig:

1. die in der Anlage 02 aufgeführten Titel 427 01 und 427 05 mit den Personalausgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LHO,

2. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04 und 519 07,

3. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 4

(1) Die Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppe 7 und Obergruppe 81) sind in Höhe von 3 v. H. ganzjährig gesperrt; insoweit darf die Sperre nicht aufgehoben werden.

(2) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(3) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgaben zu sperren.

(5) Die zum Haushalt 1977 neugeschaffenen Planstellen, Stellen für Angestellte, Arbeiter und Sonstige sowie die zusätzlich bewilligten Personalmittel werden bis zum 30. Juni 1977 gesperrt. Dies gilt auch für Planstellen, Stellen für Angestellte, Arbeiter und Sonstige und für Personalmittel, die 1976 ganzjährig gesperrt waren

und zum Haushaltsjahr 1977 nicht fortgefallen sind. Die Finanzdeputation entscheidet über Ausnahmen, die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.

§ 5

In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die im laufenden Haushaltsjahr nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 6

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 118 300 000 Deutsche Mark aufzunehmen,

2. zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen geleitet werden, aufzunehmen,

3. zur Weiterleitung an Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) mit Mehrheit beteiligt ist, zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen aufzunehmen,

4. zum Zwecke der Umschuldung Kredite aufzunehmen, soweit hierdurch die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht überschritten wird,

5. zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,

4. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,

5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,

b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138 — 2040-g-2) in der jeweils geltenden Fassung,

d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) und d) nur auf Stellenneuschaffungen.

6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 7 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1976 vom 28. Januar 1976 (Brem.GBl. S. 39) durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1976 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 1977.

§ 8

(1) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, die nicht unter § 6 Nrn. 2 und 3 fallen, dürfen die entsprechen-

den Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(2) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlaß von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, nach den Richtlinien der Senatskommission für das Personalwesen gewährt werden.

§ 9

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

1. der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder

2. vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 10

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1978 für jeden Monat des Haushaltsjahres 1978 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem Zwölftel des in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 1977 festgesetzten Höchstbetrages zu übernehmen.

§ 11

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, nach Verkündung des Haushaltsgesetzes im Haushaltsplan (Stellenplan) die bisher gebündelt ausgewiesenen Planstellen nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) getrennt nach einzelnen Besoldungsgruppen auszubringen.

(2) Die Senatskommission für das Personalwesen wird ermächtigt, nach Verkündung des Haushaltsgesetzes im Haushaltsplan (Stellenplan) die durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 2. BesVNG — und andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165) erforderliche besoldungsrechtliche Überleitung von Beamten und andere technische Berichtigungen als unmittelbare Folge dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(3) Der Senator für Finanzen und die Senatskommission für das Personalwesen werden ferner ermächtigt, etwa notwendige weitere technische Berichtigungen vorzunehmen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977

Zu § 1

Absatz 1 enthält die für das Haushaltsjahr 1977 maßgebenden Gesamtbeträge an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.
Absatz 2 weist die Feststellung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 1977 aus.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die gemäß Art. 131 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Steuersätze (Hebesätze).

Zu § 3

Diese Vorschrift ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1976 übernommen.

Zu § 4

Zur teilweisen Deckung des Haushalts 1977 sollen die Ausgaben für Investitionen der Hauptgruppe 7 und Obergruppe 81 in Höhe von 3 v. H. ganzjährig gesperrt und die Aufhebung der Sperre ausgeschlossen werden.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des Haushaltsgesetzes 1976. Der erste Abschnitt des Absatzes 5 entspricht dem ersten Abschnitt des Absatzes 5 des Haushaltsgesetzes 1976.

Zu § 5

Diese Vorschrift ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1976 übernommen.

Zu § 6

Absatz 1 Nr. 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Mit der Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 4 soll erreicht werden, daß aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Umschuldungen die bezifferte Kreditermächtigung zur Deckung von Ausgaben nach Absatz 1 Nr. 1 nicht belasten.

Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 5 entsprechen dem Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 des Haushaltsgesetzes 1976.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht dem § 7 im Haushaltsgesetz 1976.

Zu § 8

Durch die Änderung des Absatzes 1 soll die Ermächtigung zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen auf etwaige zweckgebundene Kredite nach § 6 Nrn. 2 und 3 ausgedehnt werden.

Absatz 2 ist unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1976 übernommen.

Zu §§ 9 und 10

Die Vorschriften entsprechen den §§ 9 und 10 im Haushaltsgesetz 1976.

Zu § 11

Die Ermächtigungen wurden gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Haushaltsgesetz 1976 eingeschränkt und damit den Erfordernissen angepaßt.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH

BR
Sta
9. W